

 Bundeskanzleramtbka.gv.at

BKA - Verfassungsdienst
Sektion.V@bmvdj.gv.at

An das
Bundesministerium für

Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Per E-Mail an:
iii1@bmkoes.gv.at
uliyana.lyubina@bmkoes.gv.at

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin

inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 521 52-643905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.539.512

Ihr Zeichen: 2020-0.528.008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Umsetzungsg-RL 2014/54/EU, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und das

Prüfungstaxengesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2020); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Zu Art. 1 Z 21 (§ 203a):

Im vorgeschlagenen § 203a Abs. 1 wird von „unmittelbar unterstehenden Schulen gesprochen“ (in den Erläuterungen: „unterliegend“); § 203a Abs. 2 stellt hingegen darauf ab, dass die Bildungsdirektion Schulbehörde ist. § 207i Abs. 1 wiederum spricht von „Schulen, die einer Bildungsdirektion unterstehen“. Es sollte überprüft werden, ob die Terminologie (die Regelungssystematik) vereinheitlicht werden kann.

Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu Art. 2 Z 32 (§ 175 Abs. 102 Z 1):

In den Erläuterungen findet sich der allgemeine Hinweis, dass „die neuen Bestimmungen auf alle Bediensteten zur Anwendung gelangen, die ab 1. Jänner 2021 ins Dienstverhältnis eintreten“. Dies gilt jedoch lediglich für den vorgeschlagenen § 12 Abs. 3 und 5. Auch sollte dargelegt werden, warum das Inkrafttreten des § 12 Abs. 2 Z 1a rückwirkend mit 1. Jänner 2004 angeordnet wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Zu Art. 3 Z 5 und Z 47:

Siehe die Ausführungen zu Art. 2 Z 32.

Zu Art. 20 (Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes):**Zu Art. 20 Z 2 (§ 30):**

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt den Schutz von nicht rauchenden Bediensteten. Es wird angeregt, sich hinsichtlich der Formulierung des vorgeschlagenen § 30 Abs. 2 an § 30 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zu orientieren, wonach in Arbeitsstätten in Gebäuden das Rauchen verboten ist, sofern Nichtraucher/innen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Das Abstellen auf rauchende Bedienstete könnte entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):****Zu Art. 1 Z 1 und Z 12:**

Die vorgeschlagenen Novellierungsanordnungen sehen die Ersatzung alter Ressortbezeichnungen durch die aktuellen Ressortbezeichnungen vor. Dabei sollen die betreffenden Wortfolgen „in der jeweils grammatisch richtigen Form ersetzt“ werden. Dieser Zusatz kann entfallen, wenn lediglich die nähtere Ressortbezeichnung („für öffentlichen Dienst und Sport“) ersetzt wird. Gleiches gilt für Art. 2 Z 7, Art. 3 Z 3, Art. 8 Z 4, Art. 9 Z 2, Art. 11 Z 1, Art. 12 Z 2, Art. 18 Z 9 und Z 10, Art. 22 Z 1 sowie Art. 33 Z 1.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 222):

Die Literabezeichnung ist mit einer schließenden Klammer „a“ zu führen. Auf die korrekte Formatierung in der vorgeschlagenen Z 6 und Z 7 – insbesondere auch im Hinblick auf die Schlussteile – wird zu achten sein.

Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):**Zu Art. 2 Z 5 (§ 13d):**

Es sollte richtig „die Zeit, während deren“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):**Zu Art. 3 Z 24 (§ 48a Abs. 3):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 1 Z 26.

Zu Art. 5 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Art. 5 Z 5 (§ 26a Abs. 3):

Die neuen Ziffern könnten als „2“ und „2a“ bezeichnet werden. In der Novellierungsanordnung hat jeweils der Punkt nach der Ziffernbezeichnung zu entfallen.

Zu Art. 5 Z 6 (§ 26a Abs. 7a):

Es sollte „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ lauten.

Zu Art. 18 (Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989):

Zu Art. 18 Z 1:

In § 3 Z 2 sollte es richtigerweise „im“ lauten.

Zu Art. 24 (Änderung des Väter-Karenzgesetzes):

Zu Art. 24 Z 11:

Der Kettenverweis sollte vermieden werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wäre richtigzustellen, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-703/17 am 10. Oktober 2019 (nicht: 8. Oktober 2019) ergangen ist.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angemerkt, dass die Hervorhebungen auch durch Kursivschreibung zu erfolgen hätten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt